



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

Alle staatlichen Schulen in Bayern
Alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4000.0/6

München, 28.07.2021
Telefon: 089 2186 0

Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

erklärtes Ziel ist es, den Präsenzunterricht im kommenden Schuljahr langfristig aufrecht zu erhalten. Einen Beitrag hierzu leisten die an Schulen geltenden Hygienevorgaben sowie der zunehmende Impffortschritt in der Bevölkerung. Der Großteil der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals wird zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 auf freiwilliger Basis über einen vollständigen Impfschutz verfügen, ebenso eine zunehmende Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den höheren Altersgruppen. Die Schulen werden dadurch im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum zu einem sichereren Arbeits- und Lernort werden.

Mit Blick auf diese aktuellen Entwicklungen werden alle Lehrkräfte nach den Sommerferien grundsätzlich im Präsenzunterricht tätig sein. Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass bestimmte Personengruppen, Schwangere und teilweise Personen mit Vorerkrankungen, zu ihrem eigenen Schutz noch nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Das Staatsministerium verfolgt den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und steht im Austausch mit den fachlichen zuständigen Ressorts – dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) – und wird, soweit und sobald veranlasst, die Situation neu bewerten.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick, welche Personengruppen bis auf Weiteres unter welchen Voraussetzungen von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht oder sonstigen schulischen Angeboten und Veranstaltungen in Präsenzform befreit sind und mit welchen dienstlichen Aufgaben sie betraut werden können, um ihrer Dienst- bzw. Arbeitspflicht nachzukommen.

1. Betriebliches Beschäftigungsverbot für Schwangere

Das zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 15. Juni 2020, II.5-M1100/63/48, für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgesprochene betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde gilt weiterhin fort. Damit schließt sich das StMUK der Einschätzung des in Fragen des Arbeitsschutzes zuständigen StMAS an, welches darauf verweist, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft immer noch keine belastbaren Aussagen über die Folgen einer COVID-19-Infektion für Mutter und Kind bei Schwangeren möglich seien. Dies gelte auch für vollständig geimpfte bzw. genesene schwangere Beschäftigte (vgl. auch die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des StMAS vom 1. Juli 2021), da eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer seiner Varianten auch nach erfolgreich abgeschlossener COVID-19-Impfung oder nach durchgemachter Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden könne. Belastbare Erkenntnisse, welche Krankheitsverläufe für die Schwangere und ihr Kind in diesen Fällen zu erwarten seien, lägen ebenfalls nicht vor.

Das betriebliche Beschäftigungsverbot gilt auch für Schwangere, welche sich freiwillig dazu bereit erklären würden, an der Schule Dienst zu leisten.

2. Lehrkräfte mit Vorerkrankungen/besonderen Risikofaktoren

Mit KMS vom 24. Juli 2020 Nr. II.5-M1100/63/12 waren für das Schuljahr 2020/2021 die Voraussetzungen beschrieben worden, unter welchen Lehrkräfte mittels Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Pflicht zur Erteilung von Unterricht/sonstigen Angeboten in Präsenzform befreit werden konnten, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen aus Sicht der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes nicht ausreichten, um dem besonderen Schutzbedürfnis der Lehrkraft Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit der vorgelegten Bescheinigung war auf 3 Monate begrenzt worden, danach war eine Neubewertung der Ärztin/des Arztes erforderlich.

In der Annahme, dass die überwiegende Anzahl der betreffenden Personen ihr persönliches Risiko, schwer zu erkranken, zwischenzeitlich mittels Impfung zumindest erheblich reduzieren konnte, und vor dem Hintergrund der steigenden Impfquote in der Bevölkerung und der schulischen Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr bedarf es einer Neubewertung der Situation, so dass auf die bisher vorgelegten Atteste zu Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Gleichwohl mag es Fallkonstellationen geben, in welchen die individuelle besondere Gefährdungssituation für die betreffende Lehrkraft weiterhin besteht, beispielsweise weil die Durchführung einer Impfung aus gesundheitlichen Gründen generell oder bislang vorübergehend noch nicht möglich war bzw. ist. In diesen Fällen hat erneut eine individuelle Risikofaktorenbewertung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte stattzufinden, wobei der Zusammenhang zwischen der individuellen gesundheitlichen Situation und der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich ist; berücksichtigt werden sollten u. a. der Schweregrad einer Erkrankung, die Medikation, der Therapieerfolg, mögliche Folgeerkrankungen, die Dauer und der Verlauf der Erkrankung, etc. Die Lehrkraft muss jedoch weder die Art der zugrundeliegenden

Erkrankung noch ihren Impfstatus gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber offenbaren. Bei der Vornahme der Bewertung hat die Ärztin/der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre/seine Überzeugung auszusprechen. Die weiterhin bestehende besondere Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft ist darzulegen und es sind Vorschläge zu unterbreiten, mit welchen Mitteln dieser im Rahmen eines Einsatzes im Präsenzunterricht Rechnung getragen werden könnte. Wie schon bislang sind in diesem Zusammenhang beispielsweise vorstellbar organisatorische Empfehlungen dahingehend, dass die Lehrkraft zeitlich versetzt zu den Schülerinnen und Schülern den Raum betritt und verlässt, auf das Betreten des Lehrerzimmers verzichtet, von der Übernahme von Pausenaufsichten befreit wird und auf die Teilnahme an Konferenzen, Fortbildungen etc., welche in Präsenzform durchgeführt werden, absieht. Wenngleich nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes nicht generell erforderlich bzw. geboten, bleibt es der betroffenen Lehrkraft unbenommen, z. B. auf ärztliche Empfehlung hin, zusätzliche Gegenstände zu verwenden, die ihren persönlichen Schutz ggf. erhöhen können. Die Anschaffung dieser Gegenstände obliegt der Lehrkraft.

Wenn der besonderen Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft auch mit besonderen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, so muss die Ärztin/der Arzt bescheinigen, dass ihr Einsatz im Präsenzunterricht und in sonstiger Präsenzform nicht vertretbar ist, weil das Risiko im Fall einer Infektion, schwer zu erkranken, weiterhin besteht. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

3. Aufgaben der Lehrkräfte, welche nicht in Präsenz an der Schule eingesetzt werden können

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Lehrkräfte nehmen in der Folge ihren Dienst in häuslicher Tätigkeit wahr. Sie können vollumfänglich in die Erledigung aller Aufgaben einbezogen werden, welche ortsungebunden erbracht werden können. Bei der Aufgabenverteilung ist auf eine gleichmäßige und gerechte Arbeitsbelastung aller Beschäftigten zu achten. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit nicht unterrichtlichen Tätigkeiten betraute Lehrkraft ihre Arbeitszeit erfüllt. Ihre Arbeitszeit und ihr Urlaubsanspruch ist wie bei Beamten/Angestellten des öffentlichen Dienstes üblich zu bemessen. Eine Lehrkraft mit voller UPZ, die keine unterrichtliche Tätigkeit erbringt, hat daher im Durchschnitt pro Arbeitswoche 40 Zeitstunden zu leisten, für eine Lehrkraft in Teilzeit gilt eine entsprechend anteilig reduzierte Anzahl an Zeitstunden. Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt pro Kalenderjahr 30 Tage (Ausnahme: 35 Tage bei schwerbehinderten Beamten), bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Wochentage besteht lediglich ein entsprechend reduzierter Urlaubsanspruch. Tätigkeiten, für die die Lehrkraft entsprechende Anrechnungsstunden erhält, können im Regelfall ohnehin von ihr weiter ausgeübt werden.

Bei Lehrkräften mit Vorerkrankungen/besonderen Risikofaktoren ist auch denkbar, dass sie in einem Einzelraum in der Schule, in welchem sie keinen Personenkontakten ausgesetzt sind, ihre Dienstaufgaben erledigen.

Der Einsatz der genannten Personengruppen ist insbesondere in folgenden Tätigkeitsbereichen denkbar:

- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Teamlehrkräften

Im Schuljahr 2020/2021 erhielten Schulen, die von coronabedingten Abwesenheiten von Lehrkräften besonders betroffen waren, die Möglichkeit, Teamlehrkräfte einzusetzen. Hierfür wurden für das

Schuljahr 2020/21 über alle Schularten hinweg zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt, mit denen über den „normalen“ Vertretungsbedarf hinaus Aushilfsverträge abgeschlossen werden konnten. Am 6. Juli 2021 hat der Ministerrat im Rahmen der verfügbaren Mittel eine grundsätzliche Fortsetzung der im Schuljahr 2020/2021 laufenden Maßnahme Team- und Aushilfslehrkräfte/Schulassistenzen auch im Schuljahr 2021/2022 beschlossen. Nähere Informationen zum Verfahren erhalten Sie mittels gesonderter Schreiben der jeweiligen Schulabteilung.

- Unterstützung des Kollegiums bei der Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts und bei Korrekturarbeiten, Erstellen von Unterrichtsmaterialien, Lernkonzepten, etc.
- Übernahme allgemeiner Verwaltungsarbeiten zur Entlastung von Sekretariat und Schulleitung
- Tätigkeiten im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“

Inhaltlich können die Lehrkräfte mit der Erstellung von Kurskonzepten, Materialien etc. betraut werden, aber auch zur persönlichen Unterstützung (z. B. mittels Videokonferenz, Telefonat) des im Rahmen des Programms eingesetzten Personals herangezogen werden. Zusätzlich können sie Schülertutoren im Rahmen des Tutorienprogramms „Schüler helfen Schüler“ persönlich und fachlich unterstützen. Die Sozialkompetenzförderung ist ein wichtiger Baustein des Programms, so dass die Lehrkräfte auch diesbezüglich mit der Konzeption von Programmen, wie Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften, betraut werden können. Als weiterer Baustein des Tätigkeitsspektrums der Lehrkräfte ist denkbar, dass sie die Kolleginnen und Kollegen auch im Rahmen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht dahingehend unterstützen, dass sie einzelnen Schülerinnen und Schülern als fachliche

Ansprechpartner zur Verfügung stehen und deren Lernfortschritt individuell begleiten.

➤ Distanzunterricht

Der Einsatz von den genannten Personengruppen im Distanzunterricht ist selbstverständlich u. a. möglich, wenn dieser z. B. infolge von Quarantänemaßnahmen angeordnet wird. Sofern – unabhängig von der soeben geschilderten Sachverhaltskonstellation – an Schulen auf Basis der Regelung einzelner Schulordnungen (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO)) Distanzunterricht durchgeführt wird, kann dieser von nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräften übernommen werden.

Ergänzend zu den oben beispielhaft beschriebenen Tätigkeiten können im Bereich folgender Schularten folgende zusätzliche Einsatzmöglichkeiten geprüft werden:

- Im Bereich der Grund- und Mittelschulen: Übernahme von Verwaltungstätigkeiten von zuhause aus im Auftrag der staatlichen Schulämter

- Im Bereich der Förderschulen:
 - Übernahme von Verwaltungstätigkeiten von zuhause aus im Auftrag der Regierungen
 - Individualbegleitung einzelner Schülerinnen und Schüler

Eine Lehrkraft mit voller UPZ, welche Verwaltungstätigkeiten an einem staatlichen Schulamt oder einer Regierung übernimmt, hat im Durchschnitt pro Arbeitswoche 40 Zeitstunden zu erbringen, für eine Lehrkraft in Teilzeit gilt eine entsprechend anteilig reduzierte Anzahl an Zeitstunden, vgl. oben.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für sonstiges, an der Schule tätiges staatliches Personal.

4. Exkurs: Umgang mit privaten Auslandsreisen

Mit Verordnung zur Aufhebung der Einreise-Quarantäneverordnung vom 14. Mai 2021 wurde die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 5. November 2020 (BayMBl. Nr. 630, BayRS 2126-1-6-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, mit Wirkung vom 13. Mai 2021 aufgehoben. Gleichwohl gelten die Ausführungen des FMS vom 23.07.2020, Az. P 1400-1/122, zum Umgang mit privaten Auslandsreisen, welches Ihnen bereits mit KMS vom 24.07.2020 übermittelt worden war, vor dem Hintergrund der jeweils gültigen Einreisebestimmungen sinngemäß fort. Aktuell gilt die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BAnz AT 22.7.2021 V1) geändert worden ist. Nähere Informationen können folgender Seite des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>.

Die kommunalen und privaten Schulen sowie die Regierungen, staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten sowie über den Einsatz von Personen mit besonderen Risikofaktoren in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor